

3. Änderungssatzung zur BGS-WAS

**3. Änderungssatzung
der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe**

Vom 16.03.09

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe (BGS-WAS) vom 16.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchststadt vom 27.02.2003), in der Fassung vom 03.09.2007, wird wie folgt geändert:

(1) § 6 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:

„§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,87 Euro

b) pro m² Geschossfläche 6,65 Euro.“

(2) § 9a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

„ § 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	40,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	43,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	46,00 €/Jahr

Großwasser und Verbundzähler
über 25 m³/h 280,00 €/Jahr.“

- (3) **§ 10 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:**

„§ 10 Verbrauchsgebühr

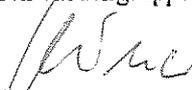
- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,28 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckental, den 07. Mai 2009

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwabachgruppe


G l ä s s e r
Verbandsvorsitzender